

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 182/65

BESCHLUSS

in Sachen

1. der Ehefrau Charlotte Ottilie M i [REDACTED]
geb. L [REDACTED],
2. des Zimmerers Hans M i [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED], Z [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

der Firma Dr. Rudolf R [REDACTED], Chemische Werke
in B [REDACTED], E [REDACTED]

Streithelferin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Facharzt für Chirurgie Dr. med. Bernhard M [REDACTED],
H [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner beschlossen:

Der Antrag der Kläger vom 13. Oktober 1965 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Wiedereinsetzungsantrags werden den Klägern auferlegt.

G r ü n d e :

Das mit der Revision angegriffene Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 12. März 1965 wurde am 22. Mai 1965 zugestellt. Der beim Revisionsgericht zugelassene Prozeßbevollmächtigte der Kläger beantragte für sie vor Ablauf der Revisionsfrist die Bewilligung des Armenrechts für das Revisionsverfahren. Der Senat lehnte durch Beschluß vom 17. September 1965 das beantragte Armenrecht wegen mangelnder Erfolgsaussicht ab; eine Ausfertigung des Beschlusses wurde dem Revisionsanwalt der Kläger am 22. September 1965 zugestellt. Dieser setzte den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Kläger von der Ablehnung des Armenrechts schriftlich in Kenntnis. Von dieser Mitteilung erfuhr der Prozeßbevollmächtigte der zweiten Instanz

- 3 -

am 25. (Sonntag) oder 27. (Montag) September 1965.
Am 29. September 1965 unterrichtete er die Kläger mündlich von der Ablehnung des Armenrechts. Am 13. Oktober 1965 legten die Kläger Revision ein und beantragten gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO eingegangen und daher unzulässig. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das der Wahrung der Rechtsmittelfrist entgegenstehende Hindernis entfällt. War eine Partei durch Armut an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert, so bildet dieser Umstand i.S. des § 234 ZPO einen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; der Wiedereinsetzungsantrag muß jedoch nach § 234 ZPO innerhalb einer 2-wöchigen Frist nach Behebung des Hindernisses gestellt werden. Das in der Armut liegende Hindernis ist i.S. des § 234 ZPO behoben, wenn über das Armenrechtsgesuch (bewilligend oder ablehnend) entschieden ist (BGH Beschluß vom 25. September 1962 - VI ZR 153/62 - VersR 1962, 1160; BGHZ 30, 226, 228, 229; RGZ 117, 304, 305). Die Rechtsprechung nimmt daher an, daß die Wiedereinsetzungsfrist grundsätzlich bereits 1 bis 2 Tage (= Überlegungszeit für die Einlegung des Rechtsmittels) nach der Bekanntgabe der Armenrechtsentscheidung an die Partei oder an deren Vertreter beginnt, der für diese um die Gewährung des Armenrechts nachgesucht hat (BGH Beschluß vom 25. Juni 1963 - VI ZB 5/63 - VersR 1963, 1084, 1085; BGHZ 4, 55; BGH Beschluß vom 10. Mai 1961 - VI ZB 142/61 - LM § 234 (B) ZPO Nr. 14 = VersR 1961, 672; BGHZ 30, 226, 228, 229; BGH Beschluß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

13. Juli 1965 - III ZB 12/65 - VersR 1965, 1049, 1050).

Da im vorliegenden Falle die Armenrechtsentscheidung dem Anwalt, der für die Kläger das Armenrecht nachgesucht hat, am 22. September 1965 zugegangen war, wäre die Wiedereinsetzungsfrist unter Zubilligung selbst einer außergewöhnlich langen Überlegungs- und Vorbereitungsfrist im Zeitpunkt des Eingangs des Wiedereinsetzungsantrags (13. Oktober 1965) jedenfalls bereits abgelaufen gewesen.

Zu Unrecht sind die Kläger der Ansicht, für den Beginn der Frist des § 234 ZPO sei entscheidend, wann sie persönlich von der Ablehnung des Armenrechts Kenntnis erhalten hätten.

Zwar ist einzuräumen, daß eine Partei grundsätzlich Kenntnis von der sie angehenden Entscheidung haben muß, um ihre Entschließung zu treffen. Auch ist nicht zu verkennen, daß häufig eine längere, allerdings vermeidbare Zeitspanne vergeht, bis die Partei durch ihren Anwalt von der ergangenen Entscheidung erfährt. Dieser Zeitraum kann jedoch, falls nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, bei der Feststellung der Frist des § 234 ZPO nicht besonders berücksichtigt werden (BGHZ 4, 55, 58). Da im Armenrechtsverfahren eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, muß eine Partei, die sich dennoch eines Anwalts bedient, den damit möglicherweise verbundenen Zeitverlust in Kauf nehmen; sie muß sich daher in der Regel so behandeln lassen, als hätte sie selbst in dem Zeitpunkt von der das Armenrecht verweigernden Entscheidung

Kenntnis erlangt, in dem diese Entscheidung ihrem Anwalt zugeht (so BGH, aaO).

Von dieser Rechtsprechung abzugehen, gibt der vorliegende Fall keinen Anlaß; sie ist im Schrifttum gebilligt worden (vgl. Baumbach-Lauterbach ZPO 28. Aufl. § 234 ZPO Anm. B; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. Bd. I § 234 Anm. II 2). Aus ihr erwachsen auch der anwaltlichen Praxis keine besonderen Schwierigkeiten, da zur Entscheidung der Frage, ob das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchgeführt werden soll, grundsätzlich der Überlegungs- und Vorbereitungszeitraum und in jedem Falle die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist zur Verfügung stehen.

Die Frist des § 234 ZPO lief also vorliegend nicht etwa erst von dem Augenblick an, in dem die Kläger selbst davon erfuhren, daß ihnen das Armenrecht versagt worden war. Maßgebend war vielmehr schon der Zeitpunkt, in dem der Revisionsanwalt der Kläger hiervon Kenntnis erlangte, der das Armenrecht für sie beantragt hatte. Dessen Kenntnis müssen die Kläger sich zurechnen lassen. Die Wiedereinsetzungsfrist hätte nur dann nicht zu laufen begonnen, wenn die Kläger trotz der erfolgten Entscheidung über das Armenrecht auch weiterhin durch einen (anderen) Umstand gehindert gewesen wären, Revision einzulegen. In dieser Richtung ist jedoch nichts dargetan.

Da somit die Wiedereinsetzungsfrist selbst bei Annahme einer erheblich längeren als der im Regelfall zuzubilligenden Überlegungs- und Vorbereitungsfrist bereits verstrichen war, als am 13. Oktober 1965 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde, war der Antrag verspätet und konnte nicht zur Wiedereinsetzung führen.

Engels

Hanebeck